

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz des "Bäckerbichls" in der Gemeinde Andechs als Naturdenkmal
- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Gemeinde Seefeld auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagwasser aus dem Gebiet der Grundberg- und Seestraße in Hechendorf in den Pilsensee
- Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Stadt Starnberg auf Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen III—VII in der Masinger Schlucht und Brunnen II an der Hanfelder Straße
- Vollzug des Wassergesetzes; Antrag des Würmtal-Zweck-verbandes auf Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen I—VI im Königswieser Forst, aus den Brunnen VII bis IX im Kreuzlinger Forst und aus den Brunnen VII Bahn- und Iglquellen für die öffentliche Wasserversor-gung im Zweckverbandsgebiet der Würmtalgemeinden
- Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten der Stadt Starnberg
- Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Weilheimer Zuchtviehmarkt

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz des "Bäckerbichls" in der Gemeinde Andechs als Naturdenkmal

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Starnberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11. 7. 1979, Nr. 820-8631-14-7/79, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Moränenkuppe auf einer Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 416, Gemarkung Erling, Gemeinde Andechs, wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Es wird bezweckt, die Moränenkuppe in ihrer Erschei-nungsform zu erhalten und den seltenen Pflanzenbestand zu schützen.
- (3) Der Schutzgegenstand hat eine Größe von 0,5500 ha. Er ist in einer Karte, Maßstab 1:5000, ausgefertigt am 16. 5. 79, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, in schwarzer Umrandung eingetragen.

§ 2 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Starnberg — untere Naturschutzbehörde -
 - 1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern
 - 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten, folgende Handlungen
 - a) die Vegetationsdecke umzureißen bzw. umzupflügen,
 - b) das Grundstück aufzuforsten,

zunehmen,

- c) die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- d) mineralischen und organischen Dünger zu verwenden,
- e) Vieh aufzutreiben, f) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mit-
- g) die Moränenkuppe mit Motorrädern und Mofas zu befahren.

§ 3

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Starnberg untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des § 2 genehmigen, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahme erfordern
 - 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG vereinbar ist,
 - 3. die Maßnahme der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dient.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 4 Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Starnberg — untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Andechs abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung das Naturdenkmal ohne Genehmigung zerstört oder verän-
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturhaushalts führen können, insbesondere
 - a) die Vegetationsdecke umreißt bzw. umpflügt,
 - b) das Grundstück aufforstet,
 - c) die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
 - d) mineralischen und organischen Dünger verwendet,
 - e) Vieh auftreibt,

- f) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgrabt oder mitnimmt,
- g) die Moränenkuppe mit Motorrädern und Mofas befahrt.
- Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 3 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollstän-
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Landratsamtes Starnberg vom 26. 2. 1958 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 7 S. 15) i. d. F. der Anordnung vom 12. 9. 1958 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 35 S. 88), soweit sie das Naturdenkmal "Bäckerbichl" betrifft, außer Kraft.

Starnberg, 16. 5. 1979

Landratsamt Starnberg

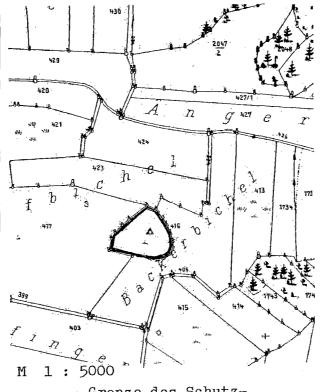
Dr. Widmann, Landrat

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11. 7. 79. Nr. 820-8631-14-7/79

Ausgefertigt: Starnberg, 9. 8. 1979

Landratsamt-Starnberg

Dr. Widmann, Landrat



Grenze des Schutzgegenstandes. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Naturdenkmalvero/rdnung des Landkreises Starnberg vom 16.

Dr. Widmann Landrat

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);

Antrag der Gemeinde Seefeld auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagwasser aus dem Gebiet der Grundberg- und Seestraße in Hechendorf in den Pilsensee

Die Gemeinde Seefeld hat beim Landratsamt Starnberg Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagwasser aus dem Gebiet der Grundberg- und Seestraße in Hechendorf in den Pilsensee gestellt.

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagwasser über einen höhenmäßig der bestehenden Straße angepaßten Re-genwasserkanal in den Pilsensee einzuleiten. Dabei soll das in Schacht 1 gesammelte Wasser durch das Grundstück Fl. Nr. 119/2 ca. 60 m im Betonrohr und dann im offenen Gerinne dem Pilsensee zugeführt werden. Das anfallende Oberflächenwasser nördlich der Bahn vom Grundberg soll in Schacht gefaßt und über eine Betonrohrleitung stufenweise in Schachtabstürzen zum Pilsensee geleitet werden, wobei das anfallende Regenwasser eventuell von Schacht 15 auf dem Grundstück Fl. Nr. 121/4 bis zum Pilsensee im offenen Gerinne abgeführt werden soll.

Das Vorhaben stellt die Benutzung eines oberirdischen Gewässers dar und bedarf der Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß

1. die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während zwei Wochen, ge-rechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntma-chung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg, im Land-ratsamt Starnberg —Amt für Umweltschutz— Josef-Fisch-haber-Straße 9, 8130 Starnberg, zur Einsichtnahme aufliegt. 2. Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt Starnberg zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens in-nerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt zu erheben sind.

EAPI. 64 - 641

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Stadt Starnberg auf Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen III—VII in der Maisinger Schlucht und Brunnen II an der Hanfelder Straße

Die Stadt Starnberg hat beim Landratsamt Antrag auf Bewilligung nach § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus den im Betreff genannten Brunnen gestellt.

Das Vorhaben stellt eine Benutzung des Grundwassers dar und bedarf der Bewilligung nach \S 8 WHG.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß

- 1. Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg, im Landratsamt Starnberg — Amt für Umweltschutz —, 8130 Starnberg, Josef-Fischhaber-Straße 9, Zimmer-Nr. 3, zur Einsichtnahme ausliegen.
- 2. Einwendungen gegen das Unternehmen sind beim Landratsamt Starnberg zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt zu erheben.

Nach Ablauf der Frist können wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die der Betroffene nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 WHG).

EAPI. 64 - 641

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Würmtal-Zweckverbandes auf Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen I—VI im Königswieser Forst, aus den Brunnen VII—IX im Kreuzlinger Forst und aus den Fischzucht-, Bahn- und Iglquellen für die öffentliche Wasser-versorgung im Zweckverbandsgebiet der Würmtalgemeinden

Der Würmtal-Zweckverband hat beim Landratsamt Antrag auf Bewilligung nach § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus den im Betreff genannten Brunnen bzw. Quellen

Das Vorhaben stellt eine Benutzung des Grundwassers dar und bedarf der Bewilligung nach § 8 WHG.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß

- 1. Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg, im Landratsamt Starnberg — Amt für Umweltschutz —, 8130 Starnberg, Josef-Fischhaber-Straße 9, Zimmer Nr. 3, zur Einsicht-
- 2. Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt Starnberg zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens in-nerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt zu erheben sind.

Nach Ablauf der Frist können wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur noch solche Einwendungen gemacht werden, die der Betroffene nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG), Vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 WHG).

EAPl. 64 - 641

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Rudolf Widmann, Landrat

Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBI, S. 353) folgende Satzung:

Kindertagesstätten

(1) Städtische Kindertagesstätten sind

- a) Kindergärten für drei- bis sechsjährige Kinder, in Ausnahmefällen bis zum Schuleintritt,
- b) Vorschulgruppen für fünf- bis sechsjährige Kinder (ab Einrichtungen) c) Horte für schulpflichtige Kinder grundsätzlich bis zum
- vollendeten 12. Lebensjahr, die eine Schule Ausnahmen können im Einzelfall bei nachgewiesener Härte durch Beschluß des Hauptausschusses zugelassen (2) Die Kindertagesstätten können ganztags oder halbtags
- besucht werden
- (3) Modellversuche im Bereich der Kindertagesstätten können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte

- (1) Die städtischen Kindertagesstätten sind Erziehungseinrichtungen und stehen grundsätzlich allen in Starnberg vohnenden Kindern offen.
- (2) Die Aufnahme in einen Kindergarten und Hort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
 - Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen: a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist;
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage c) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der
 - Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen;
 - d) Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind.
- (3) In eine Vorschulgruppe können Kinder bis zum Beginn ihrer Schulpflicht aufgenommen werden, wenn sie im Aufnahmejahr mindestens 5 Jahre alt sind oder werden.